

TuS Drakenburg e.V.

Satzung des Turn- und Sportverein Drakenburg e.V.

§ 1

Begriff, Name, Sitz

Der TuS Drakenburg e.V. – im folgenden TuS genannt – ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender, gemeinnütziger Zusammenschluss von Sportlern. Er verfolgt im wesentlichen das Ziel, die körperliche Ertüchtigung zu pflegen und zu fördern.

Der Verein ist Mitglied im Landesportbund Niedersachsen.

Er hat seinen Sitz in Drakenburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nienburg (Weser) unter der Nr. VR 314 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand ist Nienburg (Weser).

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des TuS ist die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen.
2. Der TuS bekennt sich zur Einheit im Sport und seinen ideellen Werten.
3. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Förderung und Entwicklung des Sports für alle.
 - b) Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit.
 - c) Förderung des Erwerbs von Sportabzeichen.
4. Der TuS ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.
5. Als Verein, dessen Mitglieder viele ihrer Sportarten in der freien Natur ausüben, beachtet der TuS den Schutz der Umwelt und fördert die umweltgerechte Ausübung seiner Sportarten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der TuS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der TuS ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des TuS dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der die gleichen, sportlichen Ziele des Vereins verfolgt.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich einzureichen.
3. Der Vorstand entscheidet unter Berücksichtigung der vertraglichen Vereinbarungen und der Bestimmungen der Satzung über die Aufnahme.
4. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Unterschrift) und ist mit einem Aufnahmebeitrag verbunden, dessen Höhe die Jahreshauptversammlung bestimmen und ändern kann.
5. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.
6. Stimmberechtigt sind bei Abstimmungen über allgemeine, sportliche Dinge des TuS alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres.

Bei Abstimmungen über finanzpolitische Dinge des TuS sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt.

§ 5 Ehrungen

1. An Mitglieder, die 20 Jahre dem Verein angehören, wird die Silberne Ehrennadel, nach 40 Jahren Mitgliedschaft die Goldene Ehrennadel verliehen.

2. Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, kann durch die Jahreshauptversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Ehrenmitglieder erhalten bei der Berufung eine Ehrengabe und sind von allen Beiträgen befreit.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im TuS erlischt durch:

- a) Freiwilligen Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Auflösung des Vereins,
- d) Tod des Mitglieds.

Zu a) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds kann nur zur Jahresmitte (30. Juni), oder zum Jahreschluss (31. Dezember) unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Zu b) 1. Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied die in § 7 vorgesehenen Pflichten gröblich verletzt,

2. Wenn ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand und zweimal vergeblich gemahnt worden ist.

3. In sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen, oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

2. Dem Betroffenen ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch zur Anhörung zu geben. Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf:

- a) Zeitweilige Entziehung der Vereinsrecht,
- b) Verwarnung mit oder ohne Auflage,
- c) beide der vorstehenden Möglichkeiten.

3. Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes ist Einspruch des Betroffenen an den Ehrenrat (s. § 9) zulässig. Der Einspruch ist binnen vier Wochen nach Erhalt der Entscheidung des Vorstandes schriftlich bei diesem oder dem Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

4. Ausgeschiedene, oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Eine Erstattung von Beiträgen und an deren Pflichtleistungen ist ausgeschlossen.

5. Mit dem Austritt, bzw. Ausschluss verlieren sie alle Rechte als Mitglied, insbesondere das Recht zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) alle vereinseigenen Anlagen zu benutzen,
- b) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- b) die Vereinssatzung einzuhalten und die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Jahreshauptversammlung zu befolgen,
- c) die Beträge pünktlich zu entrichten.

§ 8

Organe des Vereins

1. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt.

2. Um einen geschlossenen Rücktritt des gesamten Vorstandes zu umgehen, werden der 1. Vorsitzende, Schriftwart und Sportwart, sowie der 2. Vorsitzende und Kassenwart wechselweise alle 2 Jahre gewählt.

3. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

1. 1.Vorsitzenden
2. 2.Vorsitzenden
3. Schriftwart
4. Kassenwart
5. Sportwart

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung die Mitgliederversammlung oder der Ehrenrat hinzuziehen.

5. Der Vorstand kann je nach Bedarf den erweiterten Vorstand zu Vorstandssitzungen hinzuziehen.

6. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. Spartenleiter
2. Jugendleiter Gesamtverein
3. Pressewart
4. Jugendleiter Fußball
5. Sozialwart

Die Spartenleiter und Jugendleiter Fußball werden jährlich von ihren Sparten gewählt und auf der Jahreshauptversammlung bestätigt.

Der Jugendleiter Gesamtverein, Pressewart und Sozialwart werden alle 2 Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt. Außerdem werden alle 2 Jahre ein Stellvertreter für den Schriftwart und Kassenwart gewählt.

§ 9 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Diese und zwei Ersatzmitglieder sind auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 3 Jahre zu wählen.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
4. Der Ehrenrat hat neben den in § 6 zu treffenden Entscheidungen auch die Aufgabe, als Schlichtungsausschuss alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins dazu aufgerufen wird.

§ 10 Kassen- und Buchführung

1. Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassenwart, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.
2. Der Kassenwart ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden, oder seinem Stellvertreter jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.
3. Die Kassenprüfer (s. § 11) sind verpflichtet, am Jahresschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen, oder aber der Versammlung bekannt zu geben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 11 Jahreshauptversammlungen Vorstandsversammlungen

1. Die Jahreshauptversammlung hat die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.
Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet.
Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung.
2. Alle Beschlüsse werden durch Stimmrecht gefasst, wenn nicht das Gesetz, oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshaupt- oder Vorstandsversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.
4. Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im Februar statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich im Aushang (Sparkasse, Sportheim) einzuladen.
Sie hat unter anderem die Aufgabe:
 - a) den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
 - b) die Höhe des Beitrages festzusetzen,
 - c) den Vorstand (§ 8, 1-5), sowie den Jugendleiter (Gesamtverein), Pressewart, Sozialwart und Vertreter des Schriftwirts und Kassenwart zu wählen, bzw. die Spartenleiter und Jugendleiter Fußball zu bestätigen.
 - d) zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, wobei eine zweimalige Wiederwahl möglich ist.

Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Wahl muss durch Stimmzettel vorgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt.

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen schriftlich, mindestens eine Woche vorher beim Vorstand eingereicht werden.
5. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss auch einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 11.

Die außerordentliche Jahreshauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige und weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden.

6. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und zu verwahren.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder.
Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an den Flecken Drakenburg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugendpflege zu verwenden hat.

Drakenburg, den 24. Mai 2005

Karl-Heinz Dohmeyer

Jens Grondey

Uwe Gempfer

Ursel Köhler

Petra Fricke

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des TuS ist die Beförderung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen.
2. Der TuS bekennt sich zur Ehre im Sport und seinen eigenen Werten.
3. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Förderung und Entwicklung des Sports für alle.
 - b) Förderung des Sports in der Öffentlichkeit.
 - c) Förderung des Erwerbs von Sportabzeichen.
4. Der TuS ist parteipolitisch neutral. Er bekennt den Grundsatz religiöser, rassistischer und weltanschaulicher Toleranz.
5. Als Verein, dessen Mitglieder zum Teil Sportler in der freien Natur ausüben, beachtet der TuS den Schutz der Umwelt und fördert die umweltgerechte Ausübung seiner Sportarten.